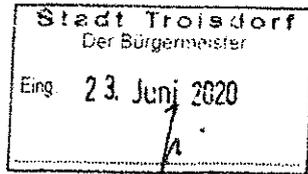


Rat der Stadt Troisdorf



Troisdorf, 15.06.2020

**Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf  
Hier: Umsetzung und Konzept verkehrsrechtlicher, baulicher Änderungen und  
Überwachung „Die große Heerstr., Troisdorf-Bergheim“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jablonski,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir wohnen seit April 2019 im Neubaugebiet „Die große Heerstraße“. Wir fühlen uns hier als Neubürger Troisdorfs sehr wohl und wurden sehr gut und freundlich aufgenommen. Dafür vielen Dank. Leider sorgen wir uns aufgrund der aktuellen verkehrlichen Situation der großen Heerstraße vor unserem Haus und vor den Nachbarhäusern insbesondere um die Sicherheit aller Kinder und bitten daher um den Beschluss folgender Angelegenheiten:

1. Teil:

- Einrichtung einer Tempo 30-Zone (Zeichen 274.1 StVO) für die große Heerstr. vom Bahnübergang (Minikreisverkehr Eschmarer Str./ Die große Heerstr.) bis zur großen Heerstr. 16 mit entsprechender Beschilderung in beiden Richtungen
- Aufstellen Beschilderung „Sackgasse“ (Zeichen 357 StVO mit Zusatzzeichen 1008-34 StVO „keine Wendemöglichkeit“) im Bereich der Kreuzung Die große Heerstr./ Anne-Frank-Str. (in nördlicher Richtung)
- Die große Heerstr. in nördlicher Richtung: Regelmäßige (kurze Abstände) Kontrollen des Verbotes für Kraftfahrzeuge (Zeichen 260 StVO) in Verbindung mit Zusatzzeichen 1020-30 durch die Polizei
- Von der Straße „Zum Kalkofen“ zur großen Heerstr. in südlicher Richtung: Regelmäßige (kurze Abstände) Kontrollen des Verbotes für Kraftfahrzeuge (Zeichen 260 StVO) durch die Polizei
- Markierung eines einseitigen Schutzstreifens (Zeichen 340 StVO) auf der großen Heerstr. (westliche Seite)

2. Teil:

- Änderung der Beschilderung:  
Die große Heerstr. erhält in nördlicher Richtung das Zeichen 260 StVO ohne Zusatzzeichen 1020-30 und die „Anwohnerverkehre“ werden über die Straße „Zum Kalkofen“ abgewickelt oder/und
- Ausstattung des nicht angebauten Bereiches der großen Heerstr. mit geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen, welche den nichtmotorisierten Verkehr nicht behindern. Das Ziel ist die Unattraktivität der „Abkürzung“ für den motorisierten Verkehr.



### Hintergrund und Begründung:

Die große Heerstr. wurde städtebaulich im Bereich der westlichen großen Heerstraße erschlossen. Im Zustand vor den Bauarbeiten war auf der großen Heerstr. (westlicher Bereich) ein einseitiger Schutzstreifen für Radfahrende (Zeichen 340 StVO) markiert.

Laut dem Bebauungsplan der Stadt Troisdorf (Vorentwurf, 31.08.2016) ist die große Heerstraße eine Sammelstraße. Bereits in der Planungsphase und nun in der Umsetzung wurden die Hinweise und Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen 2006 (RASt 2006) deutlich erkennbar nicht beachtet. Laut den RAST 2006 sollen notwendige Überquerungshilfen zur Abschnittsbildung und Geschwindigkeitsdämpfung herangezogen werden. Radfahrende sind durch Radverkehrsanlagen oder durch wirksame Geschwindigkeitsdämpfung zu sichern. Dies ist vor dem Hintergrund, dass in der Regel die gefahrenen Geschwindigkeiten in Sammelstraßen nach RAST 2006 zu hoch sind, hinlänglich bekannt. Daher ist dieser Umbau vor dem Hintergrund, dass die RAST 2006 als anerkannter Stand der Technik gelten, deutlich zu kritisieren.

Im Jahr 2020 wurde eine Fahrbahnbreite von 6,50 m bei einem üblichen Regelmaß von 5,50 m nach RAST 2006 sowie ein Gehweg (westliche Seite) mit 1,80 m bei einem üblichen Regelmaß von 2,50 m RAST 2006 umgesetzt. Dieser Fokus auf den motorisierten Verkehr ist zu kritisieren, da diese Straßenraumgestaltung hohe Kfz-Geschwindigkeiten bedingt. Bei solchen hohen Kfz-Geschwindigkeiten wird eine hohe illegale Nutzung der Gehwege durch Radfahrende (in beide Richtungen) regelmäßig beobachtet. Die Markierung eines Schutzstreifens kann möglicherweise als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme und zur Verringerung der illegalen Gehwegnutzung durch Radfahrende führen. Dies ist wissenschaftlich erwiesen (siehe z. B. Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft V257, 2015). Die Markierung passt ebenso in das Radverkehrskonzept von Troisdorf mit zahlreichen Schutzstreifenstrecken.

Die Anordnung der Tempo 30-Zone gliedert sich verkehrsrechtlich in das Konzept eines Wohngebietes ein. Die Bedingungen der StVO (§ 45 Absatz 1c) eines Wohngebietes, Gebietes mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf ist eindeutig vorliegend. Ebenso ist es keine Straße des überörtlichen Verkehrs und keine Vorfahrtstraße (Zeichen 306). Damit sind auch die Voraussetzungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 45 Randnr. 37ff gegeben: Durchgangsverkehr ist von geringer Bedeutung, da dieser bereits durch vorgenommene verkehrsregelnde Maßnahmen untersagt ist. Dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie des nichtmotorisierten Verkehrs durch Anordnung einer Tempo 30-Zone kann somit direkt entsprochen werden, da dem ganz offensichtlich auch keine Belange von ÖPNV und Wirtschaftsverkehr entgegenstehen.

Problematisch ist die widerrechtliche Nutzung der großen Heerstr. in nördlicher Richtung als „Abkürzungstrecke“. Der Abschnitt weist einen hohen Freizeitverkehr mit zahlreichen schutzbedürftigen, nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, Radfahrer und Inliner-Skater - als Inliner-Route bereits gekennzeichnet) auf. Regelmäßige Kontrollen durch die

Polizei wurden – obwohl mehrmals durch die Anwohner der großen Heerstr. angeregt – nicht regelmäßig, sondern nur einmalig durchgeführt. Eine verkehrliche Messung der Stadt Troisdorf im Zeitraum vom 03.09. bis 05.09.2019 ergab einen deutlich zu hohen Wert von 120 Kfz pro 24 Stunden und ist für eine Beschilderung 260 StVO in Verbindung mit Zusatzzeichen 1020-30 deutlich zu hoch. Diese Messung kann weiterhin als nicht repräsentativ angesehen werden, da zu dieser Zeit durch eine Baustelle auf der Fahrbahn der Kfz-Verkehr sehr eingeschränkt wurde und derzeit subjektiv höhere Verkehrsmengen beobachtet werden. Vor dem Hintergrund des bereits angeordneten Verbots der Durchfahrt ist jedoch die Einordnung als Sammelstraße im Abschnitt der großen Heerstr./Anne-Frank-Str. in nördlicher Richtung insgesamt fragwürdig und von der Straßenraumbreite deutlich überdimensioniert. Mit einer entsprechenden Korrektur könnten weitere Konzepte zur besseren städtebaulichen Einbindung und Geschwindigkeitsdämpfung entwickelt werden.

Gerne stehe ich Ihnen für ein persönliches Gespräch zur konzeptionellen und notwendigen Anpassung bereit, welches den zahlreichen Familien deutlich zu Gute kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Ami  
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuss/Rat (Schriftführung)

II 101 101  
B101  
Rat / Schriftf. RB